



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 6. November 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Impfstoffe zulasten der GKV¹ verordnen - Regresse vermeiden!

Folgende Impfstoffe **müssen über den Sprechstundenbedarf** verordnet werden:

Einzelimpfstoffe

- Diphtherie
- FSME
- Hepatitis B (nur Kinderimpfstoff, gilt nicht für Erwachsenenimpfstoff)
- Influenza²
- Masern
- Meningokokken C
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Röteln³
- Rotavirus
- Tetanus
- Varizellen

Mehrfachimpfstoffe

- Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio-
myelitis Haemophilus influenzae
Typ b/Hepatitis B
- Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio-
myelitis Haemophilus influenzae
Typ b
- Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio-
myelitis
- Diphtherie/Pertussis/Tetanus
- Diphtherie/Tetanus/Poliomyelitis
- Diphtherie/Tetanus
- Masern/Mumps/Röteln
- Masern/Mumps/Röteln/Varizellen

Tetanus-Immunglobulin zur Erstversorgung eines Verletzten, sofern nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Immunglobulin im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge zur **Anti-D-Prophylaxe**.

Hinweis: Diese Impfstoffe müssen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden, auch wenn Sie nur eine einzelne Ampulle zu verimpfen haben!

¹ GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

² Grippeimpfstoffe, die keine Vertragsimpfstoffe der jeweiligen Saison sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei medizinischer Notwendigkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots auf den Namen des Patienten verordnet werden. Dies gilt ebenso für die Verordnung des nasalen Lebendimpfstoffes.

³ Derzeit ist kein Einzelimpfstoff verfügbar.

Folgende Impfstoffe **müssen** zwingend **auf den Namen des Patienten** verordnet werden:

Einzelimpfstoffe

- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis A
- Hepatitis B (nur Erwachsenenimpfstoff, gilt nicht für Kinderimpfstoff)
- Meningokokken A, C, W135, Y
- Meningokokken B
- Humane Papillomviren

Mehrfachimpfstoffe

- Hepatitis A und B

Welche Voraussetzungen für den Leistungsumfang der GKV erfüllt sein müssen, gibt die Schutzimpfungs-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60/>) vor.

Detaillierte Informationen zur Schutzimpfungs-Richtlinie sowie andere rechtliche Grundlagen finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>.

Die postexpositionelle Tollwutimmunprophylaxe mit Tollwut-Immunglobulin bzw. Tollwut-Impfstoff ist eine Leistung der GKV. Es handelt sich hierbei um eine Therapie, nicht um eine Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung der „8“. Der Impfstoff und das Immunglobulin werden auf den Namen Ihres Patienten verordnet.

Bitte vermeiden Sie unbedingt Mischverordnungen! Sie verhindern, dass Patienten von Apotheken in Ihre Praxis zurückgeschickt werden, um ein neues Rezept zu holen. Darüber hinaus leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Vermeidung der unnötigen Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Verordnungsweise bei einer statistischen Auffälligkeit. Bitte weisen Sie auch Ihre Praxismitarbeiter auf die korrekte Kennzeichnung hin.

Bitte verwenden Sie getrennte Muster 16 bei Verordnung von

- Arznei- und Verbandmitteln (ohne Kennzeichnung)
- Hilfsmitteln (in das Feld „7“ die Ziffer „7“ eintragen)
- Impfstoffen (in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Für das Sprechstundenbedarfsrezept gilt die Trennung in

- Arznei- und Verband- und Hilfsmittel (ohne Kennzeichnung)
- Impfstoffe (in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.